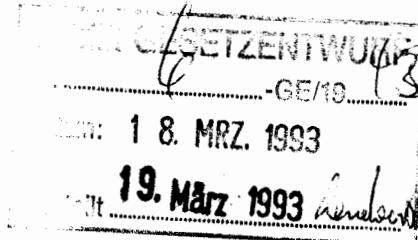


z1.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, 16. März 1993

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident des-
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Krutzler eh.

F. d. R. d. A.
Wölber

Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kernaustieg 3, Telefon (0 26 82) 37720, 38640, 38910, 38920, 3671, 3672, 3673
Telefax (0 26 82) 3772 DW 79, DVR: 00064386

Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!

Zahl: LSR/II-36/5-93

Eisenstadt, 16. März 1993
Sachbearb.: Dr. Pötschacher
Durchwahl: 14

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschuler-
haltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem
gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-
behinderter Kinder
Stellungnahme

Bezug: GZ. 12.690/2-III/2/93

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich gemäß § 7 Abs. 3 BSchAG, zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die Möglichkeit einer weitgehenden Integration ist Merkmal einer humanen Gesellschaft. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Er schafft die Voraussetzungen, die äußerst positiven Erfahrungen der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder im Grundschulbereich auf breiter Basis umzusetzen. Außerdem bietet die flexible Zuordnung von Lehrplaninhalten der Volks- bzw. Sonder Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf bestmögliche schulische Entwicklungsmöglichkeiten. Die Integration braucht auch klare Rahmenbedingungen, damit sie nicht im sozialen Experiment steckenbleibt. Sie muß in den Köpfen und Herzen aller Beteiligten vollzogen werden.

Da dies nicht so schnell wie erforderlich umgesetzt werden kann, haben die Pädagogischen Institute die Aufgabe wahrzunehmen, im Rahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung unverzügliche Maßnahmen zu ergreifen. Wobei unter anderem auch Lehrgänge (Teillehrämter der SoS) für Integrationslehrer angeboten werden müssen. Die hiefür erforderlichen Personalressourcen müssen bereitgestellt werden.

Unabhängig von den vorliegenden Gesetzesentwürfen sind Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung an den Pädagogischen

Akademien zu setzen, die den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die Ergebnisse der Begleituntersuchungen zu den Schulversuchen zur Integration haben eindeutig gezeigt, daß die pädagogisch zweckmäßigste Form die Integrationsklasse ist. Trotzdem sollten alle Möglichkeiten offen gelassen werden und ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet sein. Der wissenschaftliche Betreuer sollte aufgrund seines Überblickes und seiner Erfahrungen von vielen Schulversuchen in der Regel bei kommissionellen Beuratungen und Schulkonferenzen anwesend sein und vor allem im Hinblick auf organisatorische Möglichkeiten Hilfestellung und Lösungsstrategien anbieten.

SCHULPFLICHTGESETZ

Zu Zahl 1:

Im **§ 8 Abs. 1** sollte der 3. Satz mit dem Verb "einzuholen" vervollständigt werden.

§ 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz sollen lauten:

... Ferner sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsbe rechtigten Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, ärztlich oder psychotherapeutisch betreut haben, vorzulegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungs berechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Gutachter eingeladen werden können.

Begründung:

Eine Erweiterung des Gutachterkreises auch auf Psychotherapeuten erscheint bei dem Verfahren unerlässlich. Durch diese abschwächende Formulierung soll erreicht werden, daß mögliche Blockaden des Verfahrens durch das Fehlen einzelner Gutachter vermieden werden. Die Kosten von Privatgutachten sind außerdem bei der vorgeschlagenen Lösung nicht unbedingt vom Bezirks schulrat zu tragen.

Zu Zahl 4:

§ 15 Abs. 2 soll lauten:

Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder auch nach einem einjährigen Unterricht mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfort schritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind ist.

Begründung:

Sollte der Schulbesuch für ein schwerstbehindertes Kind unzumutbar sein, so liegt auch eine Schulunfähigkeit vor.

§ 15 Abs. 3 soll lauten:

"Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß

- 3 -

Abs. 2 und 3 nur in einer Sonderschule (Sonderschulklassen), die nach dem Lehrplan für schwerstbehinderte Kinder geführt wird, zulässig ist."

Begründung:

Die Beschränkung auf die Sonderschulen (Sonderschulklassen) für schwerstbehinderte Kinder schließt Beobachtungen an anderen geeigneten Sonderschulen (z.B. Heilstättenschule, Schule für mehrfachbehinderte Kinder) aus und wird daher als zu eng empfunden.

SCHULORGANISATIONSGESETZ

Zu Zahl 4:

§ 13 Abs. 1 2. Satz soll lauten:

"... Für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer einzusetzen."

Begründung:

Zunächst scheint es nicht sinnvoll zu sein, "Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf" und "Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache" in einem Gesetz, daß zum Ziel den integrativen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat, in einem Satz zu nennen.

Die Formulierung "können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden" bietet zu viele Möglichkeiten, den Kindern das Recht auf zusätzliche sonderpädagogisch ausgebildete Lehrer vorzuenthalten. Daher wäre sie durch "sind in der Regel entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen" zu ersetzen.

Dem § 13 soll folgender Abs. 2 angeführt werden:

"(2) In Volksschulen, in denen nichtbehinderte Kinder und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, können bei Bedarf ständig zwei Klassenlehrer (Volksschullehrer und entsprechend sonderpädagogisch ausgebildeter Lehrer) eingesetzt werden.

Begründung:

Die Erfahrungen der Schulversuche mit Integrationsklassen zeigen, daß eine gemeinsame Verantwortung beider Lehrer für alle Schüler der Integrationsklasse optimale Lernbedingungen schafft.

Zu Zahl 5:

§ 14 Abs. 1 soll um folgenden Zusatz erweitert werden:

"..., niedriger als 30 ist, wobei im Zuge der Integration lernbehinderter Kinder die Klassenschülerhöchstzahl zumindest um 1 je integriertem Kind zu senken ist, bei allen anderen

- 4 -

Behinderungsformen die Klassenschülerhöchstzahl zumindest um 2 je integriertem Kind zu senken ist."

Begründung:

Es ist eine adäquate (im Schulversuch erprobte) Klassenschülerhöchstzahl verbindlich vorzugeben.

Die Kompetenzverlagerung auf die Landesdurchführungsgesetzgebung garantiert einerseits keine verbindliche pädagogisch befriedigende Lösung, andererseits ist auch zu befürchten, daß Diskussionen (zwischen Bund und Ländern) bezüglich der erforderlichen Ressourcen zu Lasten benachteiligter Kinder geführt werden.

Zu Zahl 7:

§ 27a Abs. 1 und 2 sollen lauten:

(1) Sonderpädagogische Zentren an Sonderschulen haben durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Sollte in einer Region keine Sonderschule vorhanden sein, dann kann auch ein Sonderpädagogisches Zentrum an einer anderen Schule mit einer angeschlossenen Sonderschulklasse errichtet werden.

Begründung:

Da es im ländlichen Bereich auch Bezirke ohne eine selbständige Sonderschule gibt, ist Vorsorge zu treffen, wie in solchen Regionen die sonderpädagogische Beratung und Betreuung zu regeln ist.

§ 27 a Abs. 4 soll lauten:

Der Bezirksschulrat hat jene Lehrer an Sonderpädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die sonderpädagogische Beratung und Betreuung der Lehrer an Volksschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.

Begründung:

Die Befassung des Kollegiums erscheint zu aufwendig. Eine grundsätzliche Trennung der Beratungs- und Betreuungstätigkeit erscheint aufgrund der Erfahrungen aus den Tätigkeiten der Stützlehrer, Beratungslehrer, Sprachheillehrer usw. nicht möglich und auch nicht wünschenswert. Außerdem führt eine Verknüpfung von Beratungs- und Betreuungstätigkeit auch dazu, daß die dafür erforderlichen Personalressourcen minimiert werden können.

§ 27 a Abs. 5 soll lauten:

... ohne "nachzuweisenden"

- 5 -

Begründung:

Es erscheint verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll, spezielle Einschränkungen auf den "nachzuweisenden" Bedarf zu normieren.

Zu Zahl 16:

Die vorgesehene Regelung zur Neugestaltung der Schuleingangsphase wird ausdrücklich begrüßt.

SCHULUNTERRICHTSGESETZ

Zu Zahl 1:

§ 3 Abs. 7 a soll lauten:

"Für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ...

Begründung:

Die gewünschte Terminologie entspricht der des Schulpflichtgesetzes.

Zu Zahl 2:

In den § 9 Abs. 1 soll als zweiter Satz eingefügt werden:
"In Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf und Kinder ohne sonderpädagogischem Förderungsbedarf im Sinne des Schulpflichtgesetzes gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel 20 % der Gesamtzahl der Schüler der Klasse nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der erforderlichen Förderung nicht zu berücksichtigen sind."

Begründung:

Die Erfahrungen der Schulversuche zeigen, daß die Festlegung von absoluten Zahlen betreffend die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht zweckmäßig ist. Es kommt hauptsächlich auf die Art und das Ausmaß der Behinderung der Schüler einerseits und auf die sonderpädagogische Förderung andererseits an, welche Schülerverteilung vertretbar ist. Eine anteilmäßige Festlegung gewährt zumindest einen Kompromiß zwischen dem Anliegen eines zahlenmäßigen Normverhältnisses nichtbehinderter Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und organisatorischen und ökonomischen Gegebenheiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der zu § 14 Abs. 1 SchOG eingebrachte Vorschlag akzeptiert wird.

Zu Zahl 4:

Dem § 17 soll folgender Abs. 4 angefügt werden.

"(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- 6 -

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
 - b) die Schulkonferenz nach Beratungen mit dem regionalen Sonderpädagogischen Zentrum und mit dem Wissenschaftlichen Betreuer zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist."
- Von dem Ergebnis dieser Beratungen sind die Eltern nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Die Maßnahme der Teilnahme am Unterricht einer niedrigeren Schulstufe stellt eine bedeutende Maßnahme dar, die etwa auch den Übertritt in eine Schulart der 5. - 8. Schulstufe verhindern kann. Es ist daher unter Einbeziehung von sonderpädagogisch versierten Beratern diese Maßnahme zu prüfen bzw. sind die Eltern über die Konsequenzen aufzuklären.

Zu Zahl 9:

Der § 49 Abs. 1 soll ersatzlos gestrichen werden:

Begründung:

Der Ausschluß von Schülern aus einer "Pflicht"-Schule erscheint nicht den Bestrebungen von Integration zu entsprechen.

Ansonsten wird gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf kein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident des-
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Krutzler eh.


F. d. R. d. A.